



## Tennis-Club Schwarz-Weiß Heimerzheim e.V. 1976

Stand 23.03.2023

### Satzung

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennis-Club Schwarz-Weiß Heimerzheim mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung. Er hat seinen Sitz in Swisttal-Heimerzheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung §52 Gemeinnützige Zwecke des Gesetzes zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in der jeweilig gültigen Fassung, insbesondere durch Förderung und Pflege des Tennissports. Besonderer Wert wird auf die Förderung der Jugend gelegt.
2. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein enthält sich jeglicher konfessionellen oder politischen Tätigkeit.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein umfasst:
  - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
  - b) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
  - c) inaktive Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.

Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst im Rahmen des Vereins nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Will der Vorstand den Aufnahmeantrag ablehnen, so hat er den Beirat zu seiner Entscheidung zu hören.
5. Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.



## § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in welchem dem Aufnahmeantrag stattgegeben wird.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt / die Inaktivierung kann bis zum 30.09. mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden. Er / sie bedarf der Schriftform.
4. Bei Wegzug oder Versetzung ist ein Austritt mit 3 monatiger Frist möglich. In diesem Falle beträgt der Beitrag monatlich 1/12 des Jahresbeitrages bis zur Wirksamkeit des Austritts.
5. Die Mitglieder nach § 3, Abs. 2a und 2b können einen Antrag auf Inaktivierung stellen. Dieser bedarf der Zustimmung des Vorstands.
6. Auf Antrag und nach Zahlung des ihrer Beitragsgruppe entsprechenden Jahresbeitrages ist eine Reaktivierung jederzeit möglich.
7. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

## § 5 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei:
  - a) schwerer Schädigung des Ansehens oder Belange des Vereins
  - b) Nichtzahlung des Beitrags
  - c) gröblichen und wiederholten Verstößen gegen die Vereinskameradschaft
  - d) gröblicher Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Satzung.
2. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Beirats. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
3. Das Mitglied ist berechtigt, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Empfang des Ausschlussbeschlusses schriftlich Einspruch einzulegen.
4. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und sonstiger Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Platz und Spielordnung zu benutzen.
  2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahre zu.
  3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
    - a) die Satzung einzuhalten
    - b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und dem Verein keinen Schaden zuzufügen
    - c) die Vereinsgegenstände schonend zu behandeln
    - d) die festgesetzten Beiträge und sonstigen Forderungen rechtzeitig zu entrichten.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.



## § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 8, 9)
- b) der Vorstand (§ 10)
- c) der Beirat (§ 13)

## § 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.  
Der Mitgliederversammlung obliegen u.a.
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Rechnungsberichtes des/der Schatzmeisters/-in und des Berichtes der Kassenprüfer zur Entlastung derselben
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des neuen Vorstandes sowie –soweit erforderlich- der Beiratsmitglieder und Kassenprüfer
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Das Antragsrecht der Mitglieder zu ordentlich ausgewiesenen Tagesordnungspunkten wird durch diesen Beschluss nicht beeinträchtigt.
3. Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und begründet sein. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes oder ein vom Vorstand bestelltes Beiratsmitglied.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt. Kann bei Personenwahlen ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, gilt im folgenden Wahlgang der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt.
6. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Bei geheimer Abstimmung ist vor der Stimmabgabe genau vorzuschreiben, mit welchem Stichwort gegen, mit welchem Stichwort für den Antrag gestimmt wird, und mit welchem Stichwort Stimmenthaltung geübt wird. Bei Wahlen von Personen dürfen nur vorgeschlagene Namen auf dem Stimmzettel vermerkt werden. Alle dieser Regelung nicht entsprechenden Stichworte machen die Stimme ungültig.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Mitgliederversammlung und von dem/ der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

## § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der /die Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen
  - a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) auf Beschluss des Beirates
  - c) auf schriftlichen Antrag von 15 Mitgliedern. Der Antrag muss Zweck und Gründe der Einberufung enthalten.



# TC SCHWARZ-WEISS HEIMERZHEIM

2. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist jedes stimmberechtigte Mitglied mindestens 1 Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. § 8 Abs. 3 –Satz 3, Abs. 4 – 7 gelten entsprechend.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister/-in
  - d) dem /der Pressewart/-in
  - e) dem/der Sportwart/-in,
  - f) dem/der Jugendwart/-in.
  - g) dem/der Mitgliederverwalter/-in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Kalenderjahre gewählt. Gibt ein Vorstandsmitglied vorzeitig sein Amt auf, erfolgt die Ersatzwahl in dieses Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung. Tritt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder während der Wahlzeit zurück, sind innerhalb von 6 Wochen Ersatzwahlen durchzuführen. In beiden Fällen werden die Arbeiten bis zur Ersatzwahl vom übrigen Vorstand kommissarisch übernommen. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
3. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet, wenn ihm von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit das Vertrauen entzogen wird. In diesem Fall hat dieselbe Versammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 11 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nicht nach dieser Satzung vorbehalten ist oder soweit sich nicht die Mitgliederversammlung in einem Einzelfall für zuständig erklärt. Er ist befugt, alle Maßnahmen zu treffen, die der Betrieb eines Tennisvereins gewöhnlich mit sich bringt. Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der /die stellvertretende Vorsitzende und der/ die Schatzmeister/-in. Vertretungsberechtigt nach außen sind der/die Vorsitzende allein sowie der /die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem/ der Schatzmeister/-in. Im Innenverhältnis sind der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in nur vertretungsbefugt, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Kassengeschäfte werden von dem/der Schatzmeister/-in geführt. Zahlungsanweisungen bedürfen seiner Gegenzeichnung. Der/die Schatzmeister/-in hat über alle Geschäftsvorkommnisse Buch zu führen und zum Ende des Geschäftsjahres einen Rechnungsbericht zu fertigen.
4. Der Rechnungsbericht ist schriftlich in der Weise zu erstellen, dass über das abgelaufene Kalenderjahr Bericht erstattet und der Wirtschaftsplan für das laufende Haushaltsjahr vorgelegt wird. Neben einer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben ist eine Übersicht über Forderungen von Schulden zu erstellen. Der Rechnungsbericht ist eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Einsicht durch die Mitglieder bereit zu halten.



## § 12 Vorstandssitzungen

1. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
2. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 13 Beirat

1. Der Beirat besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Kalenderjahren gewählt werden. Der Beirat wählt sich einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende. § 10 Abs. 2, Satz 2 gilt entsprechend.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Der Beirat ist von dem/der Vorsitzenden im Bedarfsfall oder auf Antrag eines Beiratsmitgliedes einzuberufen.
4. Der Beirat wird vor allem tätig:
  - a) bei persönlichen Streitigkeiten der Mitglieder untereinander
  - b) in den in der Satzung vorgesehenen Fällen.

## § 14 Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt einen Beitrag pro Kalenderjahr, deren Höhe und Zahlungsmodalitäten von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Über die Benutzung der Vereinsanlage durch Gastspieler entscheidet der Vorstand, der auch die dafür entscheidende Gebühr festsetzt.
3. Mit einstimmigem Beschluss des Vorstandes können die Beiträge auf Antrag in begründeten Einzelfällen ermäßigt, gestundet oder in Raten gezahlt werden, wenn dieses aus zwingenden Gründen angezeigt erscheint.

## § 15 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Buch- und Kassenführung zu prüfen, zur Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Stellung zu nehmen und dem Vorstand einen Prüfungsbericht vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Einsicht durch die Mitglieder bereitzuhalten.

## § 16 Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung richtet sich nach § 33 BGB.

## § 17 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist der Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden, mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Versammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, beschließt über das Vereinsvermögen; dabei dürfen die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurückerhalten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines in § 2 bestimmten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, an die Gemeinde Swisttal, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere sportliche Zwecke zu verwenden hat.



# TC SCHWARZ-WEISS HEIMERZHEIM

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 23. März 2023 geändert worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

TC Schwarz-Weiß Heimerzheim e.V., 53913 Swisttal - Heimerzheim, Breniger Str. 18b

✉ 53910 Swisttal - Heimerzheim, Postfach 1150

☎ 02254 - 837 12 49 📧 [info@tcswhheimerzheim.de](mailto:info@tcswhheimerzheim.de) 🌐 [www.tcswhheimerzheim.de](http://www.tcswhheimerzheim.de)

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln **IBAN** DE47 370 502 99 0053 0051 20 **BIC** COKSDE33XXX